



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Optimierung der vier alten sowie Schaffung einer neuen Blänke in der Teilfläche 2b im Cheiner Torfmoor 40
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Aufschüttung eines Grabens im Füstmoor 40
- Öffentliche Bekanntmachung der dritten, abschließenden Teilgenehmigung für den Windpark Kusey-Neuferchau. 41
- Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.03.2014 41
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG); hier: Fahrgenehmigung 44
- Genehmigung zur Führung einer Flagge der Stadt Kalbe (Milde) 44

Hansestadt Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014. 44

Stadt Arendsee (Altmark)

- 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) 45
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) Feuerwehrgebührensatzung 45

Stadt Kalbe (Milde)

- Erschließungsbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde). 46

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2014. 48

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt – Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung vom 09.04.2014 48
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben, Verf.-Nr. SAW6.001 49

Kreiskirchenamt Stendal

- 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Genzien. 49
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Kläden (bei Arendsee). 50
- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Zühlen 50

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Neuendorf a.D., Packebusch, Kakerbeck, Engersen, Güssefeld, Plathe, Vietzen, Dolchau, Winkelstedt und Jetze 50
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Hagenau, Brüchau und Badel 51
- Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Neulingen, Schrampe, Genzien, Sanne-Kerkuhn und Vissum. 51
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Binde und Kaulitz 52
- Mitteilung im Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in der Gemarkung Kalbe (Milde) 52

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Projektbüro Grünes Band
Sieben Linden 2
38486 Bandau

Aktenzeichen: P7013502
Maßnahme: Optimierung der vier alten sowie Schaffung einer neuen Blänke in der Teilfläche 2b im Cheiner Torfmoor

Der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt beabsichtigt auf einer Teilfläche des Torfmoores (Teilfläche 2b) den Neubau bzw. die Optimierung von Blänken und dadurch die Situation der Brutplätze für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Bekassine zu verbessern. Alle Blänken sollen in eine landwirtschaftliche Nutzung, möglichst durch Beweidung im Sommer bei niedrigen Wasserständen einbezogen werden; ergänzend kann auch gemulcht oder gemäht werden. Pflegemahd per Hand soll die Ausnahme darstellen. Ziel ist eine Unterdrückung von Schilfaufwuchs, sodass im Frühjahr zur Brutzeit kurzrasige Bereiche für Limikolen als Brutplatz zur Verfügung stehen. Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Cheine
Flur-Flurstück: 2-20/1, 2-20/2, 2-50/2

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des

Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 23.04.2014

i.A.
gez.
Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Naturschutzbund, Kreisverband Westliche Altmark, Letzlinger Weg 1, 39638 Kloster Neuendorf

Aktenzeichen: P7013510
Maßnahme: Aufschüttung eines Grabens im Füstmoor

Der Antragsteller plant im Füstmoor die Aufschüttung des Gewässers 1.763/012 auf einer Länge von ca. 90 m zum Zweck des Wasserrückhaltes.

Amtsblatt Nr. 4 für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. April 2014

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Schmöllau
Flur-Flurstück: 8-26/5, 8-27/5, 8-32/5, 8-39/5

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.1 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 27.03.2014

i. A.
gez.
Halbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der dritten, abschließenden
Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen im
Windpark Kusey-Neuferchau in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey
und Neuferchau

Am 20.03.2014 wurde der Energiequelle GmbH, 15806 Zossen OT Kallinchen, im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Ortsteile Kusey und Neuferchau die dritte, abschließende Teilgenehmigung erteilt. Die Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-101 mit jeweils 135 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser und 186 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	LS 120-Koordinaten
WEA 3	Kusey	12	47/4	4.436.553 5.829.492
WEA 7	Kusey	11	4, 349/7	4.436.936 5.829.406

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, die denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Zimmer 343 / 326 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzwedel, 20.03.2014

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende Neufassung der Satzung öffentlich bekannt:

Neufassung

der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.03.2014

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) in Verbindung mit § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.g.F. und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.g.F. hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 22.10.2013 die folgende Neufassung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt zu machenden Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen beschlossen.

Artikel 1 Neufassung der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Milde/Biese“. Er hat seinen Sitz in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen. Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Milde/Biese bis zur Einmündung der Uchte.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben zu erfüllen:
 - 1.) Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
 - 2.) Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die der Wasserabführung dienen.
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:
 1. Unterhaltung von Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
 2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
 3. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht Gewässer 2. Ordnung sind, wenn für die Übernahme dieser Aufgabe mit den Unterhaltungspflichtigen eine Vereinbarung geschlossen ist.
 4. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von ländlichen Wegen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind in dem in § 1 Satz 7 bezeichneten Niederschlagsgebiet die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden.
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
 4. Andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen in und an Gewässern vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaues einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wege notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ländliche Wege“ enthalten sind.
- (6) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (7) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässern.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon sind mindestens zwei praktizierende Landwirte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte nach § 67 (3) WG LSA rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

Amtsblatt Nr. 4 für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. April 2014

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand kontrolliert die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

- (1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Berufenen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und deren persönlichen Stellvertreter in die Verbandversammlung zu berufen (Berufene).
- 2.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).
- 3.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 4.) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 5.) Wahl der Schaubeauftragten
- 6.) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- 7.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- 8.) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- 9.) Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
- 10.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- 11.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 12.) Beschlussfassung zur Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreter der Vorstandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Für jeden vorgeschlagenen Berufenen ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Dauer eines Monats die Dauer eines Monats den Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Berufenen. Das Stimmverhältnis der ordentlichen Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Vorstandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden Vorstandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Vorstandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (2) Für Satzungsänderungen auf Grund der Aufgabenänderungen, Auflösung und Umgestal-

- tung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 34% der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht angegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung und Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Abschluss von Verträgen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn diese einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband bildet folgende Rücklagen:
 1. Die allgemeine Rücklage, die dient dem Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen,
 2. die Erneuerungsrücklage, die dient dem Ausgleich von Abschreibungen und Investitionen.
- (6) Ablöse für Mehrkosten nach § 64 WG Land Sachsen-Anhalt werden gesondert gebucht

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres für den Schluss des vergangenen Haushaltsjahres eine Jahresrechnung, einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes auf.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an eine unabhängige Prüfstelle ab.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Prüfbericht der Verbandsversammlung mit seiner Stellungnahme hierzu vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer 2. Ordnung entwässern, erhebt der örtlich zuständige Unterhaltungsverband Flächenbeiträge und Erschwernisbeiträge in der Höhe, wie sie nach Abs. 1 ermittelt wurden. Diese Beiträge, abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, führt der Verband an das Land ab.
- (3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28a

Mehrkosten

Mehrkosten nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt werden mit Verwaltungsakt in Form von Mehrkosten-Bescheiden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, wenn sich die Kosten der Unterhaltung erhöht haben, weil das betroffene Grundstück in seinem

Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert. Mehrkosten werden auch erhoben, wenn die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert wird.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören sind beitragsfrei. Die Beitragslast für Erschwernisse verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen aus der Erhebung von Mehrkosten nach § 64 WG LSA und sonstigen Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Abs. 2 verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bei folgenden Aufgaben:
 1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung von Wasser dienen.
 2. Für den Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau von Gewässern.
 3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 4. Für die Herrichtung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
 5. Für die Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b.) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinden erhoben. Es gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorvorjahres des Statistischen Landesamtes.

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Soweit die Erhebung der Verbandsbeiträge gemäß § 31 Abs. 2 auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen wurde, erfolgt die Einlegung des Widerspruches bei der den Bescheid erlassenden Behörde.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (5) Gegen den Mehrkostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen sind im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentli-

- chen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes die nicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
 - (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen und Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) § 28 Abs. 2 tritt zum 01.01.2015 in Kraft, § 29 Abs. 1 Satz 2 wird am 31.12.2014 aufgehoben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2009 außer Kraft.

gez. Mertens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 09.04.2014 genehmigt.

Salzwedel, den 04.04.2014



Ziche
Landrat

Anlage lt. § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf
Sachsen-Anhalt e.V.

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Altmarkkreis Salzwedel

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Hier: Fahrgenehmigung für die GDF Suez

Der Altmarkkreis Salzwedel gibt hiermit folgendes bekannt:

Mit Bescheid vom 24.02.2014 hat der Altmarkkreis Salzwedel dem Betrieb GDF Suez eine Fahrgenehmigung zur Ausübung dienstlicher Angelegenheiten auf ihren Betriebspunkten erteilt. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2014 befristet und bezieht sich auf Privatwege im Wald. Sollten Grundstückseigentümern Schäden durch die Befahrung entstehen, sind diese gemäß den Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides durch den Betrieb GDF Suez auszugleichen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Eine Anhörung der Waldbesitzer unterblieb gemäß § 4 (3) FFOG, da dies auf Grund der Vielzahl der Eigentümer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre. Der Bescheid, einschließlich der kartenmäßigen Darstellung, kann von betroffenen Waldeigentümern beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Untere Forstbehörde, in der Zeit vom 22.04.2014 bis 22.05.2014 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

Stadt Kalbe (Milde)

die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

„Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Salzwedel, den 3. März 2014

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 09.04.2014 durch Beitrittsbeschluss folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 32.476.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 33.707.800 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 30.766.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 31.389.000 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.730.000 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.717.700 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 29.500 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.368.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 932.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 20. September 2013 festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 10 April 2014

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 23.04.2014 bis zum 02.05.2014 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Rathaus, Zimmer 26 während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr; Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich aus.

Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.597.100 EUR versagt worden. Die nach § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 556.900 EUR wurde ebenfalls versagt. Die Verfügung ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 28. Februar 2014 unter dem Aktenzeichen 72.0.5-1520.455 erteilt worden. Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 9. April 2014 die Haushaltssatzung 2014 an diese Verfügung angepasst.

Salzwedel, 10. April 2014

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Änderung

der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 17. März 2014 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) vom 15.02.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Ortsfeuerwehr Arendsee (Altmark)
- Ortsfeuerwehr Binde
- Ortsfeuerwehr Dessau
- Ortsfeuerwehr Harpe
- Ortsfeuerwehr Höwisch
- Ortsfeuerwehr Kaulitz
- Ortsfeuerwehr Kerkau-Lübbers
- Ortsfeuerwehr Kleinau
- Ortsfeuerwehr Kläden
- Ortsfeuerwehr Leppin mit Löschruppe Zehren
- Ortsfeuerwehr Lohne
- Ortsfeuerwehr Neulingen
- Ortsfeuerwehr Sanne-Kerkuhn
- Ortsfeuerwehr Schrampe
- Ortsfeuerwehr Zühlen
- Ortsfeuerwehr Ziemendorf
- Ortsfeuerwehr Zießau
- Ortsfeuerwehr Mechau
- Ortsfeuerwehr Vissum
- Ortsfeuerwehr Fleetmark mit Löschruppe Rademin
- Ortsfeuerwehr Lüge mit Löschruppe Molitz

Artikel 2

Im § 5 Absatz 3 wird das Wort „die Antragstellerin“ gestrichen.

Artikel 3

Im § 6 Absatz 2 a wird das Wort „der Einsatzleiterin“ gestrichen.

Artikel 4

Im § 12 Absatz 3 wird der Satz „Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.“ gestrichen.

Artikel 5

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 18. März 2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1; 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 17. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenanspruch

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind. Falls die Leistung nicht erbracht wird aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.
- (6) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S.2 BrSchG erfolgt gegen Kostenersatz.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrundegelegt werden, beginnen bei den
 1. Personalkosten mit der Alarmierung und enden mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft und
 2. Fahrzeug- und Gerätekosten beim Verlassen des Gerätehauses und enden mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach vollen und halben Stunden. Bei der Abrechnung wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde wird bis zu 30 Minuten als halbe Stunde gerechnet, darüber hinaus als volle Stunde. Hiervon ausgenommen sind Geräte, diese werden ausschließlich in vollen Stunden abgerechnet.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von

Leistungen.

(4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem beiliegendem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigem Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Arendsee (Altmark) dienen, sind gebührenfrei.

§ 5

Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Haftung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Arendsee vom 01.01.2002 außer Kraft.

Arendsee, 18. März 2014

(Dienstsiegel)

gez. Klebe
Bürgermeister

Anlage
Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen

(je angefangene halbe, sowie volle Einsatzstunde)

	pro ½ Stunde	pro Stunde
1.1. Gruppe 1 (Verbands-, Zug- und Gruppenführer)	14,00 Euro	28,00 Euro
1.2. Gruppe 2 (sonstige Einsatzkräfte)	9,00 Euro	18,00 Euro

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

(je angefangene halbe, sowie volle Einsatzstunde)

	pro ½ Stunde	pro Stunde
2.1. Hilfeleistungslöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge	51,00 Euro	102,00 Euro
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,00 Euro	90,00 Euro
2.3. Einsatzleitwagen, analog für Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 Euro	20,00 Euro

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten außerhalb des Einsatzes von Fahrzeugen

(je angefangene Einsatzstunde)

3.1. Atemschutzgerät (Schutzausrüstung, Druckluftflasche, Pressluftatmer, Maske)	30,00 Euro
3.2. Tragkraftspritze	30,00 Euro
3.3. Tauchpumpe	10,00 Euro
3.4. Motorsäge (Säge, Schutzausrüstung)	25,00 Euro
3.5. Stromaggregat	20,00 Euro
3.6. Chemikalienschutzanzug	15,00 Euro
3.7. Rettungsboot	40,00 Euro

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial, wie	Ölbindemittel, Absperrband, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung, Batterien, Trennschreiben und Schaummittel
-------------------------	--

werden nach dem tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H., berechnet. Die jeweilige Entsorgung wird nach den tatsächlichen Kosten, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H., berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden zum Selbstkostenpreis erhoben.

6. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1, 2 und 3 eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Erschließungsbeitragsatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 127 ff. und 132 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 1 S. 1509), in Verbindung mit § 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Kalbe (Milde) entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 14 Metern,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 8 Metern,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten dienen
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 20 Metern,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 14 Metern,
 3. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 Metern,
 4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind bis zu einer Breite von 21 Metern,
 5. selbständige und unselbständige Parkflächen sowie selbständige und unselbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 Metern,
 6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterschiedliche Gebiete erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Bei den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Maße von Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen nicht enthalten.
- (4) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße in diesem Bereich um 50 v. H., mindestens aber um 8 Meter. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Erschließungsanlagen bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsmaßnahme ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt bilden.
- (2) Zum beitragspflichtigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlage
 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlage,
 3. die erstmalige Herstellung
 - a) des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche, der Seitenstreifen, sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
 - b) der Rinnen und Borde,
 - c) der Wohnwege,
 - d) der Radwege,
 - e) der Gehwege,
 - f) der kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) der Entwässerungseinrichtungen aller Teileinrichtungen der Erschließungsanlage,
 - i) von Stütz- und Schutzanlagen sowie Böschungen,
 - j) von Parkflächen,
 4. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 5. das Anlegen und die Ausgestaltung von Grünanlagen,
 6. das Anlegen von Straßenbegleitgrün,
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
 8. eine Abschlussvermessung der Erschließungsanlage,
 9. die Fremdfinanzierung der Erschließungsanlage sowie
 10. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).
- (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch:
1. bei erstmaliger Inanspruchnahme für die Erschließungsanlage den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen mit der dazugehörigen Entwässerung der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihrer anschließenden freien Strecke breiter hergestellt werden.

(4) Nicht zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören Kosten für:

1. die Konstruktion von Brücken, Tunneln und Unterführungen,
2. Kinderspielplätze.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Kalbe (Milde) trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des gemeindlichen Anteils gemäß § 4 auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Linie,
 4. bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Linie,
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 3 und 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall der Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft,
 6. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei teilweiser Nutzung im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweiser Nutzung im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die Regelung gemäß Nr. 3.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
 1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 4. 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder mehr Vollgeschossen,
 5. 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen Nutzung in vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sowie der öffentlichen Verwaltung, Bahn, Schulen, Pflegeheime, Polizei usw. dienen um 10 v. H. zu erhöhen.

- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgelegt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 Meter, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, zwei Vollgeschosse,
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebiet nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 6 Abs. 2 ermittelte Grundfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 8

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- (5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- (6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- (7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- (8) die Herstellung der Parkflächen,
- (9) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Gehwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn:
 1. die Stadt Eigentümer der Flächen der Erschließungsanlage ist,
 2. die Ausbauanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist,
 3. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen ist,
 4. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 5. die Fahrbahn auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt bzw. befestigt ist.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen und Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind und
 1. die Gehwege und Wohnwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 2. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 3. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl an Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
 4. Radwege und selbständige Parkflächen entsprechend Abs. 2 Nr. 1 ausgebaut sind,
 5. Grünanlagen, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll.
- (4) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

§ 11

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 BauGB können bis zur voraussichtlichen Höhe des endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von

§ 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 3866, ber. 2003 1 S. 61), in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Fall des Abs. 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht; im Fall des Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14

Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Nutzungsänderung sowie sonstige für die Beitragserhebung relevanten Umstände anzuzeigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragsatzungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 27.11.1998, der Gemeinde Karkerbeck vom 24.01.2001, der Gemeinde Engersen vom 22.07.1998, der Gemeinde Güssefeld vom 09.06.2005 und der Gemeinde Wernstedt vom 26.01.2006 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 07.03.2014

gezeichnet und gesiegelt
Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2014

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2014

Die Verbandsversammlung hat am 27.11.2013 den Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.353.000	11.535.000	18.888.000
Ertrag	7.353.000	10.861.000	18.214.000
Jahresergebnis	0	- 674.000	- 674.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 14.539.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 7.977.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 6.562.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist geplant, für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 2.200.000 Euro und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 1.400.000 Euro aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 28.11.2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2014 für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 27.11.2013 beschlossene Wirtschaftsplan 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2014 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 24.4.2014 bis 8.5.2014 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 26. März 2014



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Salzwedel, den 09.04.2014

33.14- Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Öffentliche Bekanntmachung I. Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wernstedt wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die vorläufige Teilbesitzregelung angeordnet.

Dieser Anordnung unterliegen alle Flurstücke des Bodenordnungsverfahrens Wernstedt, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Flurstücke aus der Ortslagenregulierung:

Flur 2:

89/17, 115/29, 18/2, 18/1, 18/3, 103/57, 111/57, 90/20, 26/1, 26/2, 7, 21

Flur 3:

212, 259, 260, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 124/1, 142/3, 145/13, 145/14, 145/19, 145/2, 145/26, 145/27, 145/28, 145/29, 145/30, 145/31, 145/32, 145/6, 145/8, 149/2, 149/3, 149/4, 155/1, 157/1, 183/13, 183/14, 183/9, 209/1, 209/3, 215/3, 222/1, 229/10, 229/3, 229/4, 229/5, 229/6, 229/7, 229/8, 229/9, 232/2, 232/3, 243/1, 243/2, 244/1, 244/2, 246/1, 252/1, 254/1277/1, 282/10, 282/11, 282/2, 282/3, 282/4, 282/5, 282/6, 282/7, 282/8, 282/9, 289/10, 289/11, 289/12, 289/13, 289/14, 289/15, 289/16, 289/17, 289/18, 289/19, 289/20, 289/21, 289/22, 289/3, 289/4, 289/5, 289/7, 289/8, 289/9, 290/209, 291/209, 292/1, 292/2, 292/3, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 295/3, 299/2, 302/1, 303/1, 304/1, 307/2, 307/3, 307/4, 307/5, 308/1, 310/2, 310/3, 310/4, 316/2, 316/3, 321/1, 322/1, 324/1, 328/1, 367/284, 370/286, 371/286, 372/286, 373/286, 374/286, 375/286, 376/286, 378/286, 379/286, 394/217, 401/286, 402/286, 423/151, 439/195, 440/196, 441/197, 451/297, 470/280, 471/280, 542/187, 543/185, 544/186, 556/257, 558/258, 575/277, 577/282, 580/323, 590/236, 596/229, 606/277, 607/277, 608/277, 611/284, 615/277, 659/145, 673/183, 678/183, 694/166, 699/145, 701/145, 758/132, 760/329, 761/247, 770/285, 771/145, 772/166, 786/183, 794/282, 797/209, 799/183, 800/183, 802/282, 804/209, 805/215, 806/215, 807/209, 808/209, 809/183, 810/183, 812/183, 813/183, 814/183, 815/183, 816/325, 817/325, 818/145, 819/145

Flur 5:

134/49, 135/49, 136/50, 141/51, 142/53, 144/53, 145/53, 148/54, 149/54, 265/1, 313/43, 370/51, 371/51, 372/51, 373/51, 374/51, 375/51, 376/51, 377/51, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/25, 54/8, 54/9

Mit Wirkung vom **01.10.2014** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Flurstücke (Abfindungsflurstücke) vorläufig eingewiesen.

Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeordneten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Teilbesitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise liegen in der Zeit

von Mittwoch, dem 23.04.2014 bis Dienstag, dem 06.05.2014

Stadt Kalbe (Milde)
Bauamt/Liegenschaften
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

während der Dienststunden / Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme bei der Stadt Kalbe (Milde) können unter (03 90 80) 9710 vereinbart werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

**am Mittwoch, den 07.05.2014 in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr und
am Donnerstag, den 08.05.2014 in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr**
im Dorfgemeinschaftshaus 39624 Kalbe (Milde), OT Wernstedt,
Bahnhofstraße 18 a,

die Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle anzeigen und erläutern zu lassen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten fest. Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Teilbesitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Teilbesitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeordneten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Nieder-

schrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

St. Bauer



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
32.11 / VFV Solpker Wiesengraben

Salzwedel, den 10.04.2014

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Solpker Wiesengraben mit Wirkung vom 01.05.2014

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.08.2010 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach

Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Stadtverwaltung Hansestadt Gardelegen und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 26.08.2013 bis 06.09.2013 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 11.09.2013 in Mieste statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis zum 07.03.2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 10.03.2014 durchgeführt. Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Textdorf

DS

Kreiskirchenamt Stendal

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 für den Friedhof in Genzien

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002 hat der Gemeindefriedhofsrat am 08.01.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 beschlossen:

Änderung zum § 6, Gebührentarif

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 Euro pro Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 3-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

IV. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro
2. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Altmarkkreis SAW.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung inklusive ihrer Änderung liegt beim Friedhofsträger zur Einsichtnahme aus.
4. Zusätzlich kann die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und

Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Arendsee:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 18. MRZ. 2014

.....



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung

der Friedhofsgebührenordnung vom 24.05.2004 für den Friedhof in Kläden (bei Arendsee)

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 08.01.2014 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 24.05.2004.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,00 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 3-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

2. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 3 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt Altmarkkreis SAW.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung inklusive ihrer Änderung liegt beim Friedhofsträger zur Einsichtnahme aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Arendsee:

Für den Gemeindegemeinderat:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 18. MRZ. 2014

.....

Kreiskirchenamt Stendal

2. Änderung

der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 für den Friedhof in Zühlen

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002 hat der Gemeindegemeinderat am 08.01.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 beschlossen:

Änderung zum § 6, Gebührentarif

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 28,50 Euro pro Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 3-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

IV. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro
2. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle 15,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Altmarkkreis SAW.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung inklusive ihrer Änderung liegt beim Friedhofsträger zur Einsichtnahme aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Arendsee:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 18. MRZ. 2014

.....



**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

04.04.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Neuendorf a.D., Packebusch, Kakerbeck, Engersen, Güsseldorf,
Plathe, Vietzen, Dolchau, Winkelstedt und Jeezke

Flur(en) **1 - 2, 1 - 5 und 11, 1 - 6, 1 - 12, 1 - 6, 3 - 4, 4 - 5, 4 - 6, 1 - 8
und 9 - 12**

in **der Stadt Kalbe**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der

Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 04.04.2014
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Hagenau, Brüchau und Badel

Flur(en) 1 – 2, 1 – 4 und 1 - 4

in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

04.04.2014

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Hagenau, Brüchau und Badel

Flur(en) 1 – 2, 1 – 4 und 1 - 4

in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di , 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

04.04.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Neulingen, Schrampe, Genzien, Sanne-Kerkuhn und Vissum

Flur(en) 1 – 5, 1 – 4, 1 – 8, 1 - 8 und 1 - 4

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 04.04.2014
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Binde und Kaulitz

Flur(en) 1 – 4 und 1 – 5

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 04.04.2014
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung **Binde und Kaulitz**

Flur(en) **1 – 4 und 1 – 5**

in **der Stadt Arendsee**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2014 bis 06.06.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
gez. Dieter Kottke Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 07.04.2014

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25 - 5010972 - 2013

**Gemarkung Kalbe, Flur 7, Flurstücke 99 und 167/63;
im Bereich der L 12 und L 21**

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegt vom **29.04.2014 bis 28.05.2014** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61